



Amt der Tiroler Landesregierung  
Wasserwirtschaft

Amt der Tiroler Landesregierung  
Sachgebiet Landeskanzleidirektion  
#Bote für Tirol  
per E-Mail an: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

**DI Matthias Rauter, PhD**  
Herrengasse 3  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 4214  
[wasserwirtschaft@tirol.gv.at](mailto:wasserwirtschaft@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
VIh-5500/400/202-2021  
Innsbruck, 07.09.2021

**Brunnbach, Marktgemeinde St. Johann in Tirol, Gemeinde Kirchdorf in Tirol;  
Gefahrenzonenplan;  
öffentliche Auflage**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es wird gebeten, die nachstehende Kundmachung in der Ausgabe vom 15. September 2021 (37/2021) des Boten für Tirol zu veröffentlichen:

Amt der Tiroler Landesregierung • VIh-5500/400/202-2021

**K u n d m a c h u n g**

**über die Auflage des Entwurfes zum Gefahrenzonenplan für den Brunnbach in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol und der Gemeinde Kirchdorf in Tirol**

Der gemäß den Richtlinien zur Gefahrenzonenausweisung für die Bundeswasserbauverwaltung ausgearbeitete Entwurf des Gefahrenzonenplanes für den Brunnbach liegt in der Zeit vom 20. September 2021 bis zum 18. Oktober 2021 in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol, der Gemeinde Kirchdorf in Tirol und im Baubezirksamt Kufstein zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gefahrenzonenplanungen sind Fachgutachten, in denen insbesondere Überflutungsflächen hinsichtlich der Gefährdung und der voraussichtlichen Schadenswirkung durch Hochwasser sowie ihrer Funktionen für den Hochwasserabfluss, den Hochwasserrückhalt und für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden. Sie dienen als Grundlage für Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen sowie für Planungen insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens und des Katastrophenschutzes.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist schriftlich Stellung zu nehmen (§42a WRG 1959).

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landeshauptmann:  
Walder

Kundgemacht und Plan zur  
öffentlichen Einsicht aufgelegt  
vom 20.09.2021 bis 18.10.2021

Der Bürgermeisterrat  
i. A. 